

Statuten des Schweizerischen Ski-Verbandes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Ski : Jahrbuch des Schweizerischen Ski-Verbandes = Annuaire de l'Association Suisse des Clubs de Ski**

Band (Jahr): **7 (1911)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten des Schweizerischen Ski-Verbandes.

I. Sitz.

§ 1. Der Schweizerische Ski-Verband (S. S. V.) ist im Schweizerischen Handelsregister eingetragen.

Sein Rechtsdomizil ist Basel, und die Verwaltung am Sitze des jeweiligen Zentralvorstandes.

II. Zweck.

§ 2. Der S. S. V. bezweckt:

1. Den Zusammenschluss schweizerischer Ski-Klubs zur Förderung des Ski-Sports in der Schweiz, mittelst Abhaltung von zentralen Rennen, Lehrkursen und gemeinschaftlichen Zusammenkünften.
2. Erschliessung des Gebirges im Winter.
3. Hebung der körperlichen Leistungsfähigkeit der schweizerischen Jungmannschaft und Ausbildung von Ski-Läufern für die Armee.
4. Den Anschluss an Verbände des In- und Auslandes mit ähnlichen Zwecken und die Wahrung der Interessen der Ski-Läufer.

III. Mitgliedschaft.

§ 3. Der S. S. V. besteht aus in der Schweiz domizilierten Ski-Klubs mit mindestens fünf Mitgliedern, und aus Ehrenmitgliedern.

Wenn ein Klub in den Verband aufgenommen zu werden wünscht, so hat er sich beim Zentralvorstand schriftlich anzumelden. Derselbe entscheidet über die Aufnahme bei Stimmeneinheit, andernfalls wird das Gesuch durch die nächste Abgeordnetenversammlung erledigt.

Klubs, welche aus dem S. S. V. austreten wollen, haben dies schriftlich dem Zentralvorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung vier Wochen vor derselben anzuzeigen.

Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen erforderlich.

IV. Organe des Verbandes.

§ 4. Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Abgeordnetenversammlung.
2. Der Zentralvorstand.
3. Die Rechnungsrevisoren.
4. Die Redaktionskommission.
5. Der technische Ausschuss.

§ 5. Die Abgeordnetenversammlung setzt sich zusammen aus Abgeordneten der Klubs, welche Anrecht auf folgende Anzahl Stimmen haben:

Klubs mit 5—50 Mitgliedern	
auf je 10 Mitglieder	1 Stimme,
Klubs mit 51—200 Mitgliedern	
auf 50 Mitglieder	5 Stimmen,
auf je weitere 25 Mitglieder	1 Stimme,
Klubs mit mehr als 200 Mitgliedern	
auf 200 Mitglieder	11 Stimmen,
auf je weitere 50 Mitglieder	1 Stimme.

Bruchteile über die Hälfte von 10, bzw. 25 oder 50 Mitgliedern berechtigen zu einer Stimme mehr.

Sämtliche Stimmen eines Klubs müssen bei Abstimmungen über Anträge der Traktandenliste einheitlich abgegeben werden und können einem einzigen Abgeordneten übertragen werden.

§ 6. Die Abgeordnetenversammlung findet ordentlicherweise jeweilen am letzten Sonntag des Oktober in einem zentral gelegenen Orte der Schweiz statt.

Die obligatorischen Traktanden sind:

1. Jahresbericht.
2. Rechnungsablage.
3. Wahl des Zentralvorstandes.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren.
5. Wahl der Redaktionskommission.
6. Wahl des technischen Ausschusses.
7. Festsetzung von Extrabeiträgen an die Zentralkasse.
8. Festsetzung des Datums des grossen Ski-Rennens der Schweiz für den folgenden Winter und Wahl des bezüglichen Klubs.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Allfällige Aufnahme von Ski-Klubs in den Verband.
11. Behandlung allfälliger Anträge.

§ 7. Die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme der Ernennung von Ehrenmitgliedern und der unter § 15 und § 16 aufgeführten Fälle.

Anträge an die Abgeordnetenversammlung können nur durch die Klubs eingereicht werden. Sie müssen 4 Wochen vor Abhaltung derselben schriftlich dem Zentralvorstand mitgeteilt werden, welcher sie innert 14 Tagen zuhanden der Klubs im Korrespondenzblatt «Ski» begutachtet.

Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Ausnahme der unter § 15 und § 16 aufgeführten Fälle von der Abgeordnetenversammlung durch Beschluss auf Eintreten zur Behandlung zugelassen oder an den Zentralvorstand zurückgewiesen werden.

§ 8. Der Zentralvorstand kann eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung einberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies unter Angabe des Zweckes von wenigstens $\frac{1}{5}$ der Klubs des S. S. V. verlangt wird. Zur Einberufung sind die unter § 7 vorgesehenen Fristen und Formen zu beobachten.

§ 9. Der Zentralvorstand besteht aus 3 Mitgliedern: Präsident Sekretär und Kassier. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Abgeordnetenversammlung wählt den Präsidenten; der Klub, dem der Präsident angehört, die anderen Mitglieder. Falls der Präsident mehreren Klubs angehört, wählt die Abgeordnetenversammlung den Klub, dem die Ernennung der übrigen Mitglieder obliegt.

Sollte die Stelle des Präsidenten im Laufe einer Amtsperiode frei werden, so führen Sekretär und Kassier die Vereinsgeschäfte bis zur ordentlichen Abgeordnetenversammlung weiter.

§ 10. Der Zentralvorstand hat die Aufgabe, die allgemeinen Vereinsangelegenheiten zu führen, den Verband nach innen und aussen zu vertreten, seine Interessen zu wahren und die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung vorzubereiten und zu leiten.

§ 11. Der Zentralvorstand führt die rechtsverbindliche Unterschrift durch gemeinsame Zeichnung zweier seiner Mitglieder. Für gewöhnliche Korrespondenzen genügt die Unterschrift des Präsidenten. Der Kassier verwaltet das Verbandsvermögen und haftet für dasselbe.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist nur das Verbandsvermögen haftbar.

V. Beitragsleistung.

§ 12. Jeder Klub leistet an die Unkosten der Zentralkasse, gestützt auf die auf 1. März festgestellte Mitgliederliste, 50 Rp. für jedes Mitglied. Dieser Betrag ist auf erste Aufforderung hin zugleich mit der Mitgliederliste als Beleg dem Zentralkassier einzusenden.

IV. Grosses Ski-Rennen der Schweiz.

§ 13 Alljährlich findet das grosse Ski-Rennen der Schweiz nach den besonderen Rennbestimmungen statt (s. Wettlaufordnung). Zu diesem Zwecke wird die Schweiz durch eine Linie von Locarno über Titlis-Rigi-Pilatus nach Rheinfelden in zwei Teile, Ostschweiz und Westschweiz geteilt, in welchen Gebieten jährlich abwechselnd das grosse Ski-Rennen der Schweiz stattzufinden hat.

VII. Zeitschrift.

§ 14. Der S. S. V. unterhält als offizielles Publikationsmittel den «Ski», welcher von einer durch die Abgeordnetenversammlung jeweilen auf zwei Jahre zu wählenden Redaktionskommission geführt und verwaltet wird. Indessen steht dem Zentralvorstand ein Aufsichtsrecht zu. Das Jahrbuch des S. S. V. bildet einen Teil des «Ski» und ist für die Mitglieder des S. S. V. zugleich mit dem Korrespondenzblatt obligatorisch. Der Preis hiefür beträgt Fr. 1.— und ist von den Klubs mit dem Jahresbeitrag direkt an den Zentralvorstand zu entrichten.

VIII. Ausschluss eines Klubs aus dem Verband.

§ 15. Der Ausschluss eines Klubs aus dem Verband kann nur auf Antrag durch die Abgeordnetenversammlung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses müssen $\frac{2}{3}$ sämtlicher Stimmen anwesend sein; er ist nur rechtsgültig, wenn $\frac{3}{4}$ dieser anwesenden Stimmen für den Ausschluss sind.

IX. Statutenrevision und Auflösung des Verbandes.

§ 16. Bei der Abstimmung über Anträge auf Statutenrevision oder auf Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 17. Sobald alle Klubs ausser einem ausgeschieden sind, ist der Verband aufgelöst.

§ 18. Bei Auflösung des Verbandes geht das Verbandsvermögen während fünf Jahren in die Verwaltung des Schweizerischen Alpenklubs über und fällt nach Ablauf dieser Frist dessen Kasse zu,

falls sich kein Verband mit ähnlichen Zwecken wie der S. S. V. innert dieser Frist gebildet hat.

Sollte sich ein neuer Verband innert dieser Frist bilden, so ist ihm das Vermögen des früheren Verbandes auszuhändigen.

Beraten und genehmigt in der Abgeordnetenversammlung vom 25. Oktober 1908 in Olten.

Verzeichnis der dem S. S. V. angehörenden Vereine mit ihren Vorständen und Mitgliederzahlen 1911.



Pr. = Präsident; S. = Schriftführer; K. = Kassier.

No.	Mitgl.	Vorstand
1. Skiklub Aarau	24	Pr.: Dr. Fahrländer; S.: Otto Grossmann, Sohn; K.: R. Sauerländer, jun.
2. Skiklub Adelboden	50	Pr.: M. Zurbuchen, Hotelier; S.: D. Spori, Lehrer; K.: Christ. Klopfenstein, Kfm.
3. Skiklub Airolo	101	Pr.: A. Michel; S.: H. Schmid, K.: Ph. Hürli- mann.
4. Skiklub «Albula» Ponte- Campovasto-Madulein	23	Pr.: Th. Sutter, Ponte; S.: P. Steiner, Förster, Ponte.
5. Skikl. «Allalin» Saas-Fee	33	Pr.: A. Supersaxo; S.: O. Supersaxo; K.: Cl. Zurbriggen.
6. Skikl. «Alpina» St. Moritz	132	Pr.: Rud. Nater; S.: Rud. Gilli; K.: R. Hauser.
7. Skiklub Alt-St. Johann	12	Pr.: Arn. Schlumpf; S.: G. Müller; K.: Joh. Koller.
8. Skisektion des Winter- sportklub Appenzell	10	Pr.: Paul Buchmann; S.: K. Höhn; K.: C. Hichel.
9. Skiklub Arosa	42	Pr.: Architekt Rocco; S.: Dr. Fritz Lichten- hahn; K.: W. Feeser.
10. Skiklub «Bachtel» Hinwil	70	Pr.: J. Arnold Hohl; S.: Walter Meier, K.: Paul Wolf.
11. Skiklub Basel	275	Pr.: Ed. Derksen, Gundoldingerstr. 394; S.: Felix Lotz, Ing.; K.: G. Stampfli.
12. Skiklub Bern	177	Pr.: Ad. Gurtner, Junkerngasse 42; S.: Furrer; K.: R. Suter, Schwanengasse 9.
13. Skiklub Biel	50	Pr.: Arch. Karl Frey; S.: Frau Hedwig Frey-Wyss; K.: Wilhelm Stotz.
14. Skikl. Bühler (Appenzell)	16	Pr.: A. Eisenhut; S.: E. Preisig; K.: W. Hagger.
15. Skiklub Château-d'Oex	35	Pr.: Ch. Favrod-Coune, fils, notaire; K.: L. Müller.
16. Skikl. La Chaux-de-fonds	84	Pr.: W. Hirschy, Nord 161; S.: Eph. Hu- guenin, Bel-Air 22; K.: A. Eckert, Rocher 2.
17. Skiklub Davos	200	Pr.: Ing. E. Frei; S.: E. Dittmann; K.: P. Siewerth.